

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3042 vom 3. Oktober 1972
Gemeinde Allschwil, Aenderung des Strassennetzplanes,
Bau- und Strassenlinienpläne

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Allschwil hat am 3. Juni 1970 folgenden Planungsvorlagen zugestimmt:

1. Einer Aenderung des vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 3845 vom 8. November 1927 genehmigten Strassennetzplanes inbezug auf die Meienrasse.
2. Den Bau- und Strassenlinienplänen "Meienrasse (Baselnestweg - Bachgraben) und "Glarenstrasse".

B. Die Auflage der Bau- und Strassenlinienpläne fand vom 19. Juni bis 18. Juli 1970 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 24 vom 18. Juni 1970 und im Allschwiler Wochenblatt Nr. 25 vom 19. Juni 1970 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebener Brief vom 15. Juni 1970 (Postquittungen) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 26. November 1971 unterbreitet der Gemeinderat Allschwil die Beschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für Einzelheiten wird auf die Pläne, die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 26, 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes befugt, Strassennetzpläne und Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Strassennetzpläne und die Bau- und Strassenlinienpläne samt deren Aenderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Dabei ist die dem Genehmigungsentscheid voraussetzende Prüfung auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

In Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung sind die Beschlüsse nicht zu beanstanden.

://: 1. Die Einwohnergemeindeversammlung Allschwil hat am 3. Juni 1970 folgenden Planungsvorlagen zugestimmt:

- a. Einer Aenderung des vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 3845 vom 8. November 1927 genehmigten Strassennetzplanes in bezug auf die Maiengasse.
- b. Den Bau- und Strassenlinienplänen "Maiengasse" (Baselmattweg - Bachgraben) und "Starenstrasse"

Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden diese Beschlüsse genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 2/SP/0/9 (Aenderung des Strassennetzplanes) 2/eBS/47/0 ("Maiengasse") und 2/eBS/48/0 ("Starenstrasse") versehenen Pläne (Situation und Profile)

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Allschwil (3)

Bauverwaltung Allschwil (3)

Ingenieurbüro A. Aegeter und Dr.O.Boss-
hardt AG, Malzgasse 30/32, Basel (2)

Kreisgeometerbüro, Weihermattstrasse 2
Binningen (2)

Landerkanzlei

Baupolizeirat

Verordnungsamt (2)

Wasserwirtschaftsamt (3)

Pflobbauamt (3)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Lehmann